

Noch: Tarif für Arbeiten der MTS

| Art der Arbeit | Tarif I Landw. Prod. Gen. Preis pro ha in DM | Tarif II Wirtschaften bis 10 ha Preis pro ha in DM | Tarif III Wirtschaften von 10—20 ha Preis pro ha in DM | Tarif IV Wirtschaften über 20 ha Preis pro ha in DM |
|--|--|--|--|---|
| Gerätekopplung für das 1. Anhängegerät hinter dem Hauptgerät 20 %>, jedes folgende Gerät 30 % Ermäßigung. | | | | |
| Dreschen auf gemeinsamem Drusch platz | | | | |
| Dreschkasten bis 1000 kg je Std..... | 3,- | 4,- | 4,50 | 8,50 |
| „ „ 1600 kg | 4,50 | 5,- | 6,- | 10,50 |
| „ „ über 1600 kg „ „ | 6,50 | 8,- | 9,- | 15,- |
| Kleedrusch | 4,- | 5,- | 6,50 | 11,- |
| Hockendrusch mit Mähdrescher, pro Std..... | 3,50 | 4,25 | 5,- | 15,— |
| Strohpresse mit Durchgang, ohne Bindegarn..... | —,50 | —,60 | 1,- | 3,- |
| Umsetzen von Dreschmaschinen, die nicht auf Druschplatz arbeiten, pro Std..... | 3,— | 3,50 | 4,50 | 8,— |
| Schädlingsbekämpfung mit Maulwurf..... | 1,50 | 3,- | 5,- | 10,- |
| „ „ „ f. Baumkult.uren. p. Std. | —,50 | 1,50 | 3,50 | 10,— |

| | Transport mit Traktor pro Std. | | | |
|--|-----------------------------------|-----------------|------------------------------------|-----------------|
| | mit I. Anhänger mit Last DM | ohne Last DM | mit II. Anhänger mit Last DM | ohne Last DM |
| Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften | 5,- | 2,50 | 5,50 | 2,75 |
| Landwirtschaftliche Betriebe und andere Auftraggeber, außer Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften | 8,— | 4,- | 8,80 | 4,40 |

Anmerkung:

- Umsetzungen von Traktoren und Traktorenanhängegeräten, die durch den Vertragspartner der MTS innerhalb seiner Wirtschaft, entgegen dem im Brigadearbeitsplan festgelegten Arbeitsablauf verursacht werden, werden entsprechend ihrem Zeitumfang nach dem Transporttarif berechnet.
- Für Stillstandszeiten der Traktoren und Anhängegeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zahlt dieser eine Entschädigung von 5,— DM die Std. Wenn der Stillstand durch den Traktoristen oder die MTS verursacht wurde, so zahlt die Landw. Prod.-Gen. oder der Bauer für diesen Stillstand des Traktors keine Entschädigung.
- Für Betriebe einschl. Spezialbetriebe, wie Gärtnereien usw., die mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigen, kommt Tarif IV zur Anwendung.
- Für volkseigene Güter, Forstbetriebe und für nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Landw. Prod.-Gen., VEG oder anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Organisationen übernommen werden, kommt Tarifgruppe I zur Anwendung. Für nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen werden, wird der Tarif angewendet, der der Größe des Betriebes vor Übernahme dieser Flächen entspricht.

*) 15%/oiger Nachlaß wird gewährt, wenn die Hocken soweit auseinandergestellt werden, daß ein sofortiges Schälen erfolgen kann.

*) 30%/oiger Nachlaß wird gewährt, wenn die Felder zum Schälen sofort geräumt werden.

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Bildung
einer Hauptabteilung für Fachschulwesen
beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

Vom 28. Januar 1953

Gemäß § 7 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

§ 1

Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind verantwortlich für die verstärkte Einrichtung und Durchführung des Fachschulabendstudiums für mittlere Qualifikationen zur Heran-

bildung von Meistern, Technikern, Ingenieuren und anderer mittlerer Kader in den wichtigsten Zweigen unserer Volkswirtschaft.

§ 2

(1) Das Fachschulabendstudium wird an Fachschulen, in VE-Betrieben und staatlichen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt.

(2) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind berechtigt, zur Durchführung des Fachschulabendstudiums nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen,

- Abteilungen für das Fachschulabendstudium an ihnen unterstehenden Fachschulen einzurichten und
- in den Räumen der technischen Betriebschulen das Fachschulabendstudium durchzuführen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 142).